

tas-Begriffs ist nicht nur die vielzitierte Krise der Autorität, dahinter steht zugleich das Bewußtsein, daß in diesem Wort ein charakteristisches Element römischen Wesens zum Ausdruck kommt, das auch auf das Christentum Einfluß hat.

Ausgehend von einschlägigen Arbeiten stellt der Verfasser eingangs das Bedeutungsspektrum des Begriffs in der Umwelt des Christentums dar, vor allem im Gegenüber zu potestas, wobei die privatrechtliche Seite ebenso zur Sprache kommt wie die staatsrechtliche. Ohne eine Definition liefern zu wollen, beschreibt er das Phänomen folgendermaßen. »Auctoritas gründet auf der (geistig-sittlichen) Überlegenheit einer Person oder Personengruppe über andere. Sie bedeutet Personen- oder Ansehensmacht und bezeichnet daher meist die Eigenschaft einer Person, kann aber auch von deren mündlichen oder schriftlichen Willensäußerungen und Lehren ausgesagt sein« (32).

Die Übernahme des Begriffs in die Sprache der Christen vollzog offensichtlich Tertullian, wobei die verschiedenen Bedeutungsnuancen bestehen bleiben. Charakteristisch für ihn und die christliche Verwendung überhaupt ist die Verknüpfung der auctoritas mit Gott; wenn freilich der Römer das Göttliche in Offenbarungen erfährt, wird man auch den Zusammenhang mit römischer Religiosität berücksichtigen müssen, und dies um so mehr, als Tertullian selbst Offenbarungen mit diesem Wort belegt. Besonderes Gewicht für die Theologie gewinnt die Kennzeichnung der Apostel, der Schrift und Tradition als auctoritates, insofern ihnen hierdurch der Rang grundsätzlicher Verbindlichkeit zuerkannt wird. Im übrigen eignet auch der ecclesia als solcher Autorität, während Cyprian sie primär dem Bischof zuschreibt, fraglos vom römischen Staats-

Ring, Thomas Gerhard: *Auctoritas bei Tertullian, Cyprian und Ambrosius (Cassiciacum, Bd. XXIX)*. Augustinus-Verlag, Würzburg 1975. Gr.-8°, XVI u. 269 S. – Kart. DM 98,-.

Im Anschluß an frühere Untersuchungen über den Begriff auctoritas in der klassisch-römischen Zeit und bei Augustin schließt diese Dissertation eine Lücke und behandelt die afrikanischen Kirchenschriftsteller Tertullian und Cyprian sowie Ambrosius. Anstoß für dieses Interesse an der Geschichte des auctori-

recht beeinflusst. Im Verhältnis zur Bischofssynode wechselte freilich Cyprian seine Meinung; vor allem durch den Ketzeraufstreit bewogen, betonte er letztlich die bischöfliche Selbständigkeit. Das Urteil über den römischen Bischof bleibt in diesem Rahmen; nur rechtfertigt das »ecclesia principalis« aus ep. 59, 14 schwerlich den Hinweis auf den »Bischof der Reichshauptstadt« (108).

Ausführlich behandelt der Verfasser schließlich die Rolle der auctoritas bei Ambrosius. Auch bei ihm begegnet uns ein differenzierter Wortgebrauch, der in verschiedenen Funktionen zum Ausdruck kommt, z. B. gegenüber der ratio oder im Bereich des Ethos. Dabei läßt sich zusammenfassend auctoritas »als eine personale Wirkmacht bestimmen, die aufgrund der moralischen oder fachlichen Überlegenheit ihres Subjekts andere sittlich positiv beeinflusst und von diesen in Freiheit anerkannt und befolgt wird« (163). Hinsichtlich der göttlichen auctoritas ist die Inanspruchnahme dieser Wendung durch Ambrosius bemerkenswert, und im weiteren Sinn wieder die Übertragung auf Apostel, Schrift und Kirche. Da jedoch der Bischof von Mailand mehr die pneumatische als die juristische Seite der Kirche in den Vordergrund rückt, unterstreicht er auch bei den kirchlichen Amtsträgern den gnadenhaften Charakter ihrer Aufgabe. Im abschließenden 4. Kapitel prüft Ring die Weiterbildung der auctoritas-Vorstellung; im Anschluß an die einschlägige Untersuchung von K. H. Lütcke kommt

vor allem noch die Zuordnung von auctoritas und ratio durch Augustin zur Sprache, die sich letztlich darstellt als Weg vom (schlichten) Glauben zur Einsicht.

Die sorgfältig gearbeitete Dissertation macht deutlich, wie ein charakteristischer Begriff römischer Denkweise von christlichen Schriftstellern rezipiert und auf Sachverhalte des kirchlichen Lebens übertragen wird. Als folgenschwerster Eingriff in der Entwicklung des auctoritas-Begriffs erscheint die Tatsache, daß das Christentum den Terminus auch Gott zusprach und so »eine auctoritas von absoluter, auch das Gewissen bindender Geltung« schuf (254). Dieser Vorgang, der als typisches Beispiel einer Romanisierung der biblischen Botschaft gelten kann, akzentuiert insbesondere das Gottesbild, wobei der Unterschied zum Vater-Gott der Schrift nicht übersehen werden sollte. Gerade an Laktanz, auf den der Verfasser im letzten Kapitel noch zurückkommt, läßt sich dieser Tatbestand gut demonstrieren. Mit einer solchen Rückblende wurde nicht zuletzt eine Lücke der begriffsgeschichtlichen Untersuchung ausgefüllt, die sich an relativ weit auseinanderliegenden Autoren orientierte und so manchen Sprung in der »Entwicklung« in Kauf nehmen mußte. Nicht zuletzt wegen des hohen Buchpreises wäre eine gewisse Konzentration, z. B. hinsichtlich ihrer Lebensgeschichte (37–48), wünschenswert.

München

Peter Stockmeier